

2. der Französischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Richtlinie 98/79/EG harmonisiere die Vorschriften für die Merkmale und die Zulassungsverfahren für In-vitro-Diagnostika, um deren freien Verkehr unter optimalen Sicherheitsbedingungen zu gewährleisten. Artikel 22 der Richtlinie sehe vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen, um der Richtlinie bis zum 7. Dezember 1999 nachzukommen, und die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Die Kommission habe von den französischen Behörden die Ordonnance Nr. 2001-198 vom 1. März 2001 erhalten, die die erforderlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie enthalte. Allerdings gehe aus verschiedenen Schreiben dieser Behörden hervor, dass noch Umsetzungsdekrete erlassen und veröffentlicht werden müssten, damit einige Bestimmungen der Ordonnance anwendbar würden. Da die Kommission über keinerlei Informationen verfüge, die darauf schließen ließen, dass diese Dekrete erlassen worden wären, stellt sie fest, dass die Französische Republik immer noch nicht alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie getroffen oder jedenfalls diese der Kommission nicht mitgeteilt habe.

<sup>(1)</sup> Abl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss der Rechtbank Amsterdam vom 21. Mai 2003 in dem Rechtsstreit Pommeren-Bourgondiën gegen Raad van Bestuur van de Sociale verzekeringsbank**

**(Rechtssache C-227/03)**

(2003/C 171/25)

Die Rechtbank Amsterdam ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 21. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Mai 2003, in dem Rechtsstreit Pommeren-Bourgondiën gegen Raad van Bestuur van de Sociale verzekeringsbank um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Steht Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung Nr. 1408/71<sup>(1)</sup> den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats entgegen, nach denen eine Person, die jede Berufstätigkeit in seinem Hoheitsgebiet eingestellt hat, nur aufgrund dieser Vorschriften versichert bleibt, wenn sie dort ihren Wohnort behält, während sie nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats in bestimmten anderen Zweigen der Sozialversicherung ungeachtet ihres Wohnorts versichert bleibt?

2. Ist es für die Beantwortung der ersten Frage von Bedeutung, dass nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats für diese Person die Möglichkeit besteht, sich in einer Reihe von Zweigen der Sozialversicherung freiwillig zu versichern, ohne dass diese freiwillige Versicherung voraussetzt, dass sie ihren Wohnort in dem betreffenden Mitgliedstaat beibehält?

Für den Fall einer Verneinung der ersten Frage wird hilfsweise folgende Frage vorgelegt:

3. Ist in einer Situation der zuvor beschriebenen Art Artikel 39 EG dahin auszulegen, dass mit ihm die Ersetzung einer Pflichtversicherung durch eine freiwillige Versicherung unvereinbar ist, wenn die Beendigung der Pflichtversicherung auf der Einführung einer Wohnortvoraussetzung beruht?

<sup>(1)</sup> Abl. 1971, L 149, S. 2.

#### **Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Korkein Oikeus vom 23. Mai 2003 in dem Rechtsstreit The Gillette Company und Gillette Group Finland Oy gegen LA-Laboratories Ltd Oy**

**(Rechtssache C-228/03)**

(2003/C 171/26)

Das Korkein Oikeus hat dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Beschluss vom 23. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 26. Mai 2003, in dem Rechtsstreit The Gillette Company und Gillette Group Finland Oy gegen LA-Laboratories Ltd Oy Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Bei der Anwendung des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe c der Ersten Richtlinie (89/104/EWG) des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken<sup>(1)</sup> stellen sich folgende Fragen:

1. Welches sind die Kriterien,
  - a) nach denen zu entscheiden ist, ob eine Ware als Ersatzteil oder Zubehör anzusehen ist, und
  - b) nach denen die Waren zu bestimmen sind, die kein Ersatzteil oder Zubehör sind, aber auch in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen können?
2. Ist die Zulässigkeit der Benutzung einer Marke eines Dritten unterschiedlich zu beurteilen, je nachdem, ob die Ware einem Ersatzteil oder Zubehör vergleichbar ist oder aber eine Ware ist, die aus einem anderen Grund unter die genannte Bestimmung fallen kann?

3. Wie ist das Erfordernis auszulegen, das die Benutzung der Marke als Hinweis auf die Bestimmung der Ware „notwendig“ sein muss? Kann das Kriterium der Notwendigkeit auch erfüllt sein, wenn die Bestimmung an und für sich auch ohne namentliche Nennung der Marke des Dritten ausgedrückt werden könnte, indem z. B. nur das technische Funktionsprinzip der Ware dargestellt würde? Welche Bedeutung käme in diesem Fall dem Umstand zu, dass die Darstellungsweise für den Verbraucher schwerer verständlich sein könnte, wenn die Marke eines Dritten nicht namentlich genannt würde?
4. Welche Umstände sind zu berücksichtigen, um beurteilen zu können, ob die eigenständigen Gepflogenheiten beachtet worden sind? Enthält der Hinweis auf die Marke eines Dritten im Zusammenhang mit der Vermarktung des eigenen Erzeugnisses die Behauptung, dass das eigene Erzeugnis des Wirtschaftsteilnehmers hinsichtlich Qualität und technischer oder anderer Eigenschaften dem Erzeugnis entspricht, auf das sich die Marke des Dritten bezieht?
5. Kann es für die Zulässigkeit der Benutzung der Marke eines Dritten auch von Bedeutung sein, ob der Wirtschaftsteilnehmer, der auf die Marke des Dritten hinweist, neben Ersatzteilen und Zubehör auch selber solche Erzeugnisse vertreibt, mit denen zusammen dieses Ersatzteil oder Zubehör verwendbar ist?

(<sup>1</sup>) Abl. L 40 vom 11.2.1989, S. 1.

**Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt mit Beschluss des Juzgado de la 1<sup>a</sup> Instancia Nr. 35 Barcelona vom 5. Mai 2003 in dem Rechtsstreit QDQ MEDIA S.A. gegen Alejandro Omedas Lecha**

**(Rechtssache C-235/03)**

(2003/C 171/27)

Das Juzgado de 1<sup>a</sup> Instancia Nr. 35 Barcelona ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Urteil vom 5. Mai 2003, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 2. Juni 2003, in dem Rechtsstreit QDQ MEDIA S.A. gegen Alejandro Omedas Lecha um Vorabentscheidung über folgende Frage:

Können im Rahmen des Gläubigerschutzes aufgrund der Richtlinie 2000/35/EG (<sup>1</sup>) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr die Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwalts und eines Procurador in dem für die Beitreibung einer Schuld eingeleiteten gerichtlichen Mahnverfahren als Beitreibungskosten betrachtet werden?

(<sup>1</sup>) Abl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich der Niederlande, eingereicht am 5. Juni 2003**

**(Rechtssache C-241/03)**

(2003/C 171/28)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 5. Juni 2003 eine Klage gegen das Königreich der Niederlande beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind G. Zavvos und W. Wils.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beantragt,

- festzustellen, dass das Königreich der Niederlande dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates (Vierte Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie) (<sup>1</sup>) verstoßen hat, dass es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um dieser Richtlinie nachzukommen, oder die Kommission von diesen Vorschriften jedenfalls nicht in Kenntnis gesetzt hat;
- dem Königreich der Niederlande die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 20. Juli 2002 abgelaufen.

(<sup>1</sup>) Abl. 2000, L 181, S. 65.

**Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen die Französische Republik, eingereicht am 6. Juni 2003**

**(Rechtssache C-243/03)**

(2003/C 171/29)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Juni 2003 eine Klage gegen die Französische Republik beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist E. Traversa im Beistand von Rechtsanwalt N. Coutrelis, Zustellungsanschrift in Luxemburg.